

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN der Union des Industries de Traitements de Surfaces¹

MITGLIED DER FEDERATION DES INDUSTRIES MECANIQUES

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen geben Auskunft über die Gepflogenheiten des Sektors der Oberflächenbehandlung und -beschichtung von Werkstoffen. In diesem Rahmen waren Sie Gegenstand der Hinterlegung beim zuständigen Büro des Handelsgerichts Paris. Sie gelten für sämtliche Vertragsbeziehungen zwischen dem „Auftragnehmer“ und dem Kunden, im weiteren „Auftraggeber“ genannt, im Zusammenhang mit sämtlichen Verträgen, Bestellungen, und den Bestellungen, die im Rahmen eines „offenen Auftrags“ erteilt werden. Gemäß den Bestimmungen nach L441-6 des französischen Handelsgesetzbuchs bilden sie den Sockel der Geschäftsverhandlung.

Ggf. von diesen Allgemeinen Bedingungen abweichende Bestimmungen bedürfen einer ausdrücklichen Genehmigung des Auftragnehmers in Schriftform. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen machen alle sonstigen gegenteiligen Bestimmungen unwirksam, die in irgendeiner Art und Weise vom Auftraggeber formuliert werden und vom Auftragnehmer nicht ausdrücklich bestätigt wurden. Unter „Schriftform“ ist im Sinne dieser Allgemeinen Bedingungen jedwede Unterlage zu verstehen, die auf einem Papierträger oder per Fax oder vorbehaltlich der vorherigen Genehmigung beider Parteien auf elektronischem Weg erstellt wird. Die Verträge und Bestellungen zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer bestehen in einer Werksleistung, die im Auftrag des Auftraggebers gefertigt und/oder erbracht wird und folglich unabhängig von ihrer Form naturgemäß der rechtlichen Bezeichnung des Werkvertrags gerecht werden.

1 – INHALT UND ZUSTANDEKOMMEN DES VERTRAGS

1-1- Inhalt des Vertrags

Bestandteile des Vertrags sind und als Vertragsunterlagen gelten:

- diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- die besonderen Bedingungen, die von beiden Parteien bestätigt wurden, und insbesondere die Leistungsbeschreibung, sofern dieselbe ausdrücklich bestätigt wurde.
- die mit allen Mitteln und insbesondere mit der Eingangsbestätigung oder der Auftragsbestätigung bestätigte Bestellung.
- die Unterlagen des Auftragnehmers, mit denen diese Allgemeinen Bedingungen ergänzt werden.
- die Planungsunterlagen, Kostenvorschläge und technischen Unterlagen, die vor dem Zustandekommen des Hauptvertrags von den Parteien übermittelt wurden.
- der Lieferschein.
- die Rechnung.

1-2 – Leistungsbeschreibung, Angebotsausschreibung und Angebot

Sämtliche Angebotsausschreibungen und Bestellungen werden mit einer technischen Leistungsbeschreibung ergänzt, die die erforderlichen Spezifikationen beinhaltet und insbesondere Auskunft über die Art des verwendeten Werkstoffs und die Behandlungen, die ggf. auf Ebene desselben durchgeführt wurden, gibt. Das Angebot gilt erst dann als verbindlich, wenn es mit einer Gültigkeitsfrist vorgelegt wird. Die etwaige Änderung der Leistungsbeschreibung oder der Standardteile, die ggf. zwecks Prüfung vorgelegt werden, zieht ggf. eine entsprechende Änderung des Angebots nach sich.

1-3 - Bestellung

Der Vertrag gilt einzig vorbehaltlich der ausdrücklichen Bestätigung durch den Auftraggeber als zustande gekommen.

Die Bestätigung der Bestellung erfolgt mit allen schriftlichen Mitteln.

Die vom Auftragnehmer ausdrücklich bestätigte verbindliche oder offene Bestellung wird als Bestätigung des Angebots des Auftragnehmers durch den Auftraggeber betrachtet.

1-3-1- Verbindliche Bestellung

Die verbindliche Bestellung verweist verbindlich auf die Stückzahlen, Preise, Fristen und logistischen Bedingungen.

1-3-2 – Offene Bestellung

Unbeschadet der Bestimmungen nach § 1174 des französischen Bürgerlichen Gesetzbuchs muss die offene Bestellung den nachstehenden Bedingungen gerecht werden:

- Sie ist zeitlich durch die vereinbarte Frist beschränkt.
- Sie definiert die Merkmale und den Preis der Produkte. Zum Zeitpunkt der Unterzeichnung der offenen Bestellung werden maximale, minimale Stückzahlen und Ausführungsfristen vereinbart.
- Der Takt der Lieferaufträge definiert präzise Mengen und Fristen, die der Zeitspanne der offenen Bestellung gerecht werden. Weichen die vom Auftraggeber auf Ebene der voraussichtlichen quantitativen Schätzungen des Terminplans der offenen Gesamtbestellung oder der Lieferaufträge vorgenommenen Berechtigungen um mehr als 15 % vom Betrag dieser Schätzungen ab, bewertet der Auftragnehmer die Folgen dieser Schwankungen.
- Im Fall der Schwankung nach oben oder nach unten stimmen sich die Parteien ab, um eine Lösung für die Folgen dieser Abweichung herbeizuführen, die ggf. einen Einfluss auf das Gleichgewicht des Vertrags zum Nachteil des Auftragnehmers hat.
- Im Fall der Schwankung nach unten werden die Bedingungen und insbesondere die Fristenbedingungen berichtigt und setzt der Auftragnehmer alles daran, um den Auftrag des Auftraggebers unter Berücksichtigung von Mengen und Fristen zu befriedigen, die mit seinen (Produktions-, Transport-, Subunternehmer-, Personal-, Finanz- etc.) Kapazitäten vereinbar sind.

1-3-3 - Änderung und Stornierung der Bestellungen

Sämtliche vom Auftraggeber geltend gemachten Änderungen des Vertrags bedürfen der vorherigen Bestätigung durch den Auftragnehmer in Schriftform. Die Bestellung macht die Zustimmung des Auftraggebers unwiderruflich deutlich; er ist folglich nicht berechtigt, sie ungültig zu machen, es sei denn, auf der Grundlage einer ausdrücklichen und vorherigen Zustimmung des Auftragnehmers. In diesem Fall entschädigt der Auftraggeber den Auftragnehmer für alle verauslagten Kosten (insbesondere spezifische Ausrüstungen, Entwicklungskosten, Personalkosten, Beschaffungs- und Werkzeugkosten) und für sämtliche direkten und indirekten Folgen, die sich daraus ergeben. Ferner fällt dem Auftragnehmer die bereits überwiesene Anzahlung zu.

2. PREISBEDINGUNGEN

2.1 - In Ermangelung einer Einigung beider Parteien vor der Ausführung der Arbeiten über den Preis wird derselbe vom Auftragnehmer auf der Grundlage seines Angebots in Rechnung gestellt. In Ermangelung eines chiffrierten Angebots bewertet der Auftragnehmer den Bearbeitungspreis in Abhängigkeit von seinen eigenen Daten und Kriterien, wobei der Auftraggeber verpflichtet ist, den Preis auf dieser Grundlage zu begleichen.

Die Preisbestimmung erfolgt zuzüglich MwSt. „ab Werk“.

Der Preis entspricht ausschließlich den Produkten und Bearbeitungsschritten, die mit dem Angebot benannt werden.

Die Zahlungen erfolgen in Euro, es sei denn, mit laut Vertrag werden besondere Bestimmungen vereinbart.

Der Auftragnehmer fakturiert eine Übernahmepauschale in der Form eines Mindestrechnungswerts.

2.2 - Die Preise gelten einzig für die Bearbeitungsschritte unter Ausschluss aller Nebenkosten wie beispielsweise: Porto, Liefergebühren, Verpackungen, Spezialprüfungen, Konformitätsbescheinigungen, spezifische Versicherungen, Gebühren etc.

2.3 - Wird auf vertraglicher Grundlage eine Preisberichtigungsformel vereinbart, wird neben der zum Zeitpunkt der Lieferung ausgefertigten Rechnung in Abhängigkeit vom Veröffentlichungstermin der Indexwerte eine Zusatzrechnung erstellt.

2.4 - Im Fall wiederholter Bestellungen zieht die Veränderung der Art, der Qualität oder der Aufmachung der Grundstoffe der Teile die Neuverhandlung des Preises nach sich.

3. LIEFERFRISTEN

3.1 - Die Lieferfristen beginnen ab dem letzten der nachstehenden Termine:

- Datum der verbindlichen Bestätigung der Bestellung des Auftraggebers
- Datum des Eintreffens der zu bearbeitenden Teile und der technischen Unterlagen oder materiellen Elemente, die für die Ausführung der Bearbeitung erforderlich sind, beim Subunternehmer.
- Datum der Bestätigung der Prototypenteile.
- Datum der Zahlung der ggf. vereinbarten Anzahlung.

Vorbehaltlich einer gegenteiligen Vereinbarung gilt die Liefer- oder Ausführungsfrist als unverbindlich.

3.2 - Die vertraglichen Fristen werden für sämtliche Ursachen verlängert, die für den Auftraggeber oder den Auftraggeber mit der Unmöglichkeit verbunden sind, ihren Verpflichtungen nachzukommen: Fall der höheren Gewalt oder eines vergleichbaren Ereignisses wie Unwetter, Beschaffungsprobleme, unplanmäßige Stilllegung der Produktion etc.

Die säumige Partei ist verpflichtet, die andere Partei ab dem Auftreten über diese Unmöglichkeit zu unterrichten, und die Parteien halten umgehend Rücksprache, um die zu ergreifenden Vorkehrungen zu vereinbaren.

3.3 - Werden die Teile vom Auftraggeber nicht binnen einer Frist von einem Monat nach der Information über die Bereitstellung abgeholt, stellt der Auftragnehmer die Lagerhaltungskosten in Rechnung und werden die Teile auf Gefahr des Auftraggebers verwahrt.

In Ermangelung der Abholung binnen einer Frist von zwei Monaten ab der vereinbarten Frist ist der Auftragnehmer vorbehaltlich der entsprechenden Information des Auftraggebers berechtigt, über diese Teile zu verfügen oder dieselben zu vernichten.

3.4 - Sämtliche Vertragsstrafklauseln bedürfen der Genehmigung des Auftragnehmers.

Verzugsstrafen für die verzögerte Lieferung oder Ausführung der Bearbeitung dürfen vom Auftraggeber einzig dann geltend gemacht werden, wenn dieselben Gegenstand einer schriftlichen Sondervereinbarung mit dem Auftragnehmer waren.

4. TRANSPORT

4.1 - Allgemein gelten die Bedingungen des Auftragnehmers für Teile, die in seinen Lagern oder Werkstätten hinterlegt und vom Auftraggeber abgeholt werden, übernommen

Die Waren werden unabhängig von der Herkunft der Verpackungen oder den Transportmodalitäten auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers befördert. Diese Bestimmung gilt für die unterschiedlichen Transporte und damit für die Teile bei der Ankunft und bei der Abfahrt unabhängig vom Versand- und Bestimmungsort.

4.2 - Im Fall des Versands der Teile durch den Auftraggeber an den Auftragnehmer, erfolgt derselbe portofrei, es sei denn, es liegt eine vorübergehende Vereinbarung vor. Das Gewicht und die Menge der Teile, die mit dem Versandschein angegeben werden, gelten erst nach Eingang beim Auftragnehmer als rechtsverbindlich.

4.3 - Verpackungen: Vorbehaltlich gegenteiliger Vereinbarungen ist der Auftraggeber verpflichtet, seine Teile in geeigneten Verpackungen zu liefern, um die etwaige Beschädigung im Verlauf des Transports zu vermeiden. Diese Verpackungen werden für die Rückendung erneut verwendet.

Im Fall beschädigter oder unzureichender Verpackungen ist der Auftragnehmer berechtigt, dieselben zu ersetzen und in Rechnung zu stellen, wobei der Auftraggeber im Vorfeld unterrichtet wird.

4.4 - Anlässlich der Rücksendung der bearbeiteten Teile ist es Aufgabe des Auftraggebers, unmittelbar nach ihrem Eingang sämtliche Gewichts- und Mengenprüfungen zu veranlassen und ggf. sämtliche Vorbehalte gegenüber dem Transportunternehmen geltend zu machen, ohne dass diese Tatsache jedoch einen Verzug bei der Begleichung der Rechnung des Auftragnehmers rechtfertigen kann.

4.5 - Wird der Auftragnehmer beauftragt, den Versand zu organisieren oder zu veranlassen, tritt er insbesondere hinsichtlich der Bezahlung als Bevollmächtigter des Auftraggebers ein. Er ist in diesem Fall begründet, die Gesamtheit seiner Auslagen und seine eigenen Kosten in Rechnung zu stellen.

4.6 - Greift der Auftraggeber auf die Dienste des Transportunternehmens oder Spediteurs zurück oder hat er denselben beauftragt, macht er seine Privatsache au

¹ Gewerkschaft der Oberflächenbehandlungsindustrien - Mitglied der Föderation der Mechanischen Industrien

der Zahlungsfähigkeit dieses Transportunternehmens oder Spediteurs und sichert den Auftragnehmer im Rahmen der Folgen seines Ausfalls.

4.7 - Im Fall, dass der Auftraggeber einen Spediteur oder ein Transportunternehmen mit der Abholung der Waren beauftragt hat, die einem Dritten zu liefern sind:

- hat dieser Dritte im Sinne der Bestimmungen nach § L 132-8 des französischen Handelsgesetzbuchs die Eigenschaft des Empfängers.
- hat der Auftraggeber im Sinne dieses Paragraphen die Eigenschaft des Absenders und verpflichtet sich zur Unterzeichnung des Frachtbriefs.

5. AUSFÜHRUNGS-, ABNAHME- UND GARANTIEBEDINGUNGEN

5.1 - Ausführungsbedingungen

5.1.1 - Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur vertragsgemäßen Ausführung seiner Bearbeitung in Einhaltung der fachmännischen Regeln und in Übereinstimmung mit den unter Ziffer 5.4 dieser Allgemeinen Bedingungen vorgesehenen Ausführungs- und Garantiebestimmungen.

5.1.2 - Zum Zwecke der reibungslosen Ausführung der Arbeiten in Abstimmung mit dem Auftraggeber behält sich der Auftragnehmer das Recht vor, die Vernichtung von Teilen im Rahmen der Einstellung oder Kontrolle im Verlauf der Fertigung oder nach derselben zu veranlassen.

5.1.3 - Während sich die Teile in den Händen des Auftragnehmers befinden und insbesondere im Verlauf der Ausführung der Arbeiten wird die Haftung des Auftragnehmers mit den Bedingungen nach § 1789 ff. des französischen Bürgerlichen Gesetzbuchs geregelt.

Vorbehaltlich ausdrücklicher gegenseitiger Vereinbarungen beschränkt sich die Haftung des Auftragnehmers auf den Verlust seiner Arbeit auf Ebene der verlorenen oder beschädigten Teile, es sei denn, es kann ein gravierender Verstoß gegen die Vorsichts-, Kompetenz- und Sorgfaltsmaßregeln nachgewiesen werden, die normalerweise für eine derartige Arbeit zu beachten sind.

5.1.4 - Weist der dem Auftragnehmer anvertraute Werkstoff in Anwendung der Bestimmungen nach § 1790 des französischen Bürgerlichen Gesetzbuchs versteckte Mängel auf und ist verdorben oder wurde derselbe infolge seiner unsachgemäßen Qualität beschädigt, wird der Wert der vom Auftragnehmer gewährleisteten Bearbeitung oder Beschichtung vom Auftraggeber übernommen.

Weisen die vom Auftraggeber vorgelegten oder definierten Rohlinge allgemein Auslegungs- oder Werkstofffehler auf, kann der Auftragnehmer nicht für die Beschädigung dieser Teile haftbar gemacht werden, so dass er berechtigt ist, dem Auftraggeber die Gesamtheit der damit verbundenen Kosten in Rechnung zu stellen.

5.2 - Abnahmebedingungen

5.2.1 - Im Fall der Vereinbarung einer Abnahme werden die Bedingungen anlässlich der Bestellung einvernehmlich vereinbart. In Ermangelung dessen werden sie unter den nachstehenden Bedingungen ausgeführt.

5.2.1.1 - In den Werkstätten des Auftragnehmers

Die Abnahme findet in den Werkstätten des Auftragnehmers zum zwischen den betreffenden Parteien vereinbarten Termin statt.

Auch wenn der Auftragnehmer nicht anwesend ist und anlässlich der Abnahmeprüfungen keinen Vertreter bestellt hat, wird dieselbe als kontradiktorisch durchgeführt betrachtet.

5.2.1.2 - Beim Auftraggeber oder Benutzer

Auf Verlangen des Auftraggebers kann die Abnahme nach Rücksprache mit dem Auftragnehmer bei ihm oder beim Endbenutzer stattfinden.

5.2.1.3 - Auf Ebene der bearbeiteten Teile nach der Beschichtung oder Bearbeitung

Die Abnahmeprüfung kann nicht nach der Bearbeitung, Montage oder Einrichtung stattfinden, da die Teile in diesem Fall als angenommen und vom Auftraggeber bestätigt betrachtet werden.

Eine schriftliche Abänderung dieser Regel ist jedoch zulässig, sofern der Fehler praktisch einzig mit der Bearbeitung oder Montage erkennbar wird.

Wird im Rahmen dieser Arbeiten kein Fehler nachgewiesen, sind keine Beanstandungen zulässig.

5.2.2 - Nach der Abnahme wird der Auftragnehmer im Hinblick auf alle sichtbaren Mängel oder Mängel, die mit den anlässlich der Prüfung eingesetzten Prüfmitteln normalerweise hätten nachgewiesen werden müssen, von der Haftung befreit.

5.3 - Kontrolle nach der Lieferung

5.3.1 - In Ermangelung der kontradiktorisch vorgesehenen Abnahme gilt die Abnahme 48 h nach der Bereitstellung und auf jeden Fall vor der Verwendung oder Montage in einer Baugruppe oder Teilkomponente als kontradiktorisch und bestätigt.

5.3.2 - Nach dieser Frist wird der Auftragnehmer im Hinblick auf sämtliche sichtbaren Mängel oder sämtliche Mängel, die mit den normalerweise verwendeten Prüfmitteln oder den vom Auftraggeber eingesetzten Spezialmitteln hätten nachgewiesen werden können, von der Haftung befreit.

5.4 - Bedingungen der Einbeziehung des Auftragnehmers

Die Haftung des Auftragnehmers beschränkt sich streng auf die Einhaltung der Spezifikationen des Auftraggebers, die mit der Leistungsbeschreibung oder allen sonstigen Vertragsunterlagen vereinbart werden.

Der Auftraggeber ist aufgrund seiner Fachkompetenz in seinem Fachbereich und in Abhängigkeit von den industriellen Produktionsmitteln, über die er verfügt, in der Lage, die Arbeiten präzise und in Abhängigkeit von seinen eigenen industriellen Daten oder den Daten seiner Kunden und in Abhängigkeit von der Art des zu bearbeitenden Werkstoffs, der Zweckbestimmung des Teils und vom industriellen Ergebnis festzulegen.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die vom Auftraggeber in Auftrag gegebenen Arbeiten in Einhaltung der fachmännischen Regeln seines Berufsstands auszuführen.

6. BEANSTANDUNGEN

6.1 - Sämtliche Beanstandungen sind unmittelbar nach dem Nachweis des Fehlers in Schriftform geltend zu machen. Dem Auftragnehmer müssen alle erforderlichen Erleichterungen gewährt werden, um die Folgen dieses Fehlers nachzuweisen und zu beschränken.

6.2 - Eine Beanstandung ist für den Auftraggeber nicht mit dem Recht verbunden, die Nacharbeit der strittigen Teile selbst vorzunehmen oder von einem Dritten ausführen zu lassen, es sei denn, dies erfolgt mit der schriftlichen Genehmigung des Auftragnehmers.

7. HAFTUNG DES AUFTRAGNEHMERS IM FALL VON VERLUST, BESCHÄDIGUNG ODER AUSSCHUSS VON TEILEN

7.1 - Im Fall des Verlusts oder der Beschädigung von Teilen im Verlauf der Arbeiten oder von Ausschuss aufgrund von vom Auftragnehmer bestätigten Fehlern ist derselbe je nach Wahl des Auftraggebers verpflichtet, entweder eine der gelieferten Arbeit entsprechende Gutschrift zu erstellen oder die Arbeit erneut und im Rahmen der Möglichkeiten mit Hilfe der Ursprungsteile und andernfalls mit neuen und vom Auftraggeber gelieferten Teilen auszuführen.

Wird nachgewiesen, dass ein Teil nicht verwendet werden kann, kann der Subunternehmer verpflichtet sein, sich gegen Zahlung eines Betrags, der zumindest seinem Wert zzgl. MwSt. entsprechend dem Selbstkostenpreis entspricht und auf keinen Fall den zweifachen Beschichtungs- oder Bearbeitungspreis übersteigen darf, an seinem Ersatz zu beteiligen.

Zwecks Beanspruchung einer zusätzlichen Entschädigung ist der Auftraggeber verpflichtet, dieselbe mit dem Zustandekommen des Vertrags zu fordern und folglich in Schriftform des Wert der anvertrauten Ware zu erklären, um die Bewertung des Mehrpreises zu ermöglichen, der mit dieser von ihm zu übernehmenden Zusatzgarantie verbunden ist.

7.2 - Die Teile, deren Neubearbeitung dem Auftraggeber zugesichert wurde, werden zur Nacharbeit in die Werkstätten des Auftragnehmers zurückgesandt.

In diesem Fall den zweifachen Beschichtungs- oder Bearbeitungspreis übernehmenden vom Auftraggeber übernommen.

7.3 - Die Haftung des Auftragnehmers beschränkt sich streng auf die damit festgelegten Verpflichtungen, und derselbe ist nicht zur Zahlung irgendeiner Entschädigung, ganz gleich, aus welchen Gründen, verpflichtet, es sei denn, hierfür liegt seine ausdrückliche Genehmigung vor.

8. FALL DES HAFTUNGSAUSSCHLUSSES

8.1 - Die Haftung des Auftragnehmers wird in den nachstehenden Fällen ausgeschlossen:

- sofern nachgewiesen wird, dass der vom Auftraggeber gelieferte oder vorgeschriebene Werkstoff schadhaft ist und nicht mit dem angekündigten Werkstoff übereinstimmt oder nicht definiert wurde bzw. nicht für die beauftragte Bearbeitung geeignet ist.

- sofern der Auftragnehmer die im Vorfeld der Übergabe der Teile durchgeführten Bearbeitungen nicht übernommen hat oder nicht entsprechend informiert wurde.

- sofern ein Fehler in Verbindung mit der Geometrie der Teile, der Auslegung oder einer vom Auftraggeber vorgeschriebenen Bearbeitung bzw. einer unsachgemäßen Benutzung, Lagerung oder Beförderung der bearbeiteten Teile vorliegt.

8.2 - Auf keinen Fall kann der Auftragnehmer für Kosten haftbar gemacht werden, die mit der nicht normgerechten Ausrüstung verursacht wurden, die auf die Baustelle versandt wurde, ohne dass sie vor dem Versand geprüft und abgenommen wurde.

8.3 - Der Auftragnehmer übernimmt keine Verpflichtungen im Hinblick auf Prototyp- oder Prüfteile, für die der Auftraggeber uneingeschränkt haftet.

8.4 - Auf Verlangen des Auftraggebers kann der Auftragnehmer Vorschläge im Hinblick auf die Bearbeitung oder Beschichtung machen. Der Auftraggeber ist verpflichtet zu prüfen, ob diese Empfehlungen den einwandfreien Betrieb ermöglichen, den der Auftragnehmer nicht beherrscht.

9. ZAHLUNGSMODALITÄTEN

9.1 - Zahlungsfristen

Gemäß den Bestimmungen nach § L441-6 des französischen Handelsgesetzbuchs, der aus dem Gesetz über die Modernisierung der Wirtschaft (LME-Gesetz) Nr. 2008-776 vom 4. August 2008 hervorgegangen ist, darf die zwischen den Parteien zwecks Begleichung der zahlbaren Beträge vereinbarte Frist fünfundvierzig Tage zum Monatsende oder sechzig Tage ab dem Ausstellungsdatum der Rechnung nicht überschreiten.

Vorbehaltlich ausdrücklicher Sondervereinbarungen wird die Zahlung am 30. Tag nach dem Ausstellungsdatum der Rechnung angewiesen.

Sämtliche Bestimmungen oder Anträge, die auf die Festsetzung oder Erwirkung einer Zahlungsfrist abzielen, welche über die vereinbarte und den Gepflogenheiten der mechanischen Industrien in Frankreich gerecht werdende Frist oder diese Dreißigtagesfrist hinausgeht, können im Sinne der Bestimmungen nach § L 442-6 I Ziffer 7 des französischen Handelsgesetzbuchs gemäß dem Gesetz über die Modernisierung der Wirtschaft Nr. 2008-776 vom 4. August 2008 als rechtswidrig betrachtet werden und Gegenstand einer Geldstrafe sein, die bis zu zwei Millionen Euro erreichen kann:

Der Auftraggeber ist auch im Streitfall nicht berechtigt, die vertraglich vereinbarten Zahlungstermine einseitig in Frage zu stellen. Auf vorzeitige Zahlungen wird kein Skonto gewährt, es sei denn, es liegt eine Sondervereinbarung vor.

9.2 - Zahlungsverzug

In Anwendung der Bestimmungen nach § L 441-6 Abs. 12 des französischen Handelsgesetzbuchs, geändert mit dem Gesetz Nr. 2012-387 vom 22. März 2012 zieht der etwaige Zahlungsverzug kraft Gesetzes und ab dem Folgetag des auf der Rechnung ausgewiesenen Zahlungstermins folgendes nach sich:

1/ Verzugsstrafen.

Die Verzugsstrafen werden in Anwendung des Refinanzierungssatzes der Europäischen Zentralbank zzgl. zehn Prozentpunkte festgesetzt.

2/ Pauschalentschädigung für die Betriebskosten in Höhe von 40 Euro
Diese Entschädigung wird in Anwendung einer Bestimmung des Gesetzes vom 22. März 2012 fällig, die ab dem 1. Januar 2013 wirksam ist. Der entsprechende Betrag wird mit § D 441-5 des französischen Handelsgesetzbuchs festgelegt.

Gemäß den Bestimmungen nach § L441-6 weiter oben ist der Auftragnehmer im Fall der Überschreitung dieser Pauschalentschädigung mit den Betriebskosten ferner berechtigt, eine gerechtfertigte Zusatzentschädigung zu beanspruchen.

Im Fall des Zahlungsverzugs ist der Auftragnehmer berechtigt, sein Rückhalterrecht auf sämtliche Teile und Werkzeuge auszuüben, die sich in seinem Besitz befinden (überlassene oder gefertigte Produkte oder in Fertigung befindliche Produkte und verbundene Lieferungen, Werkzeuge etc.), und seine Lieferungen auszusetzen.

Die Tatsache, dass der Auftragnehmer die eine und/oder andere dieser Bestimmungen zur Anwendung bringt, hindert denselben nicht an der Geltendmachung der Eigentumsvorbehaltsklausel nach Ziffer 9.4.

9.3 - Ausgleich der Zahlungen

Gemäß den Bestimmungen nach § L442-6 des französischen Handelsgesetzbuchs ist der Auftraggeber nicht berechtigt, dem Auftragnehmer von Amts wegen mit den Beträgen zu belasten oder die Beträge in Rechnung zu stellen, die vom Auftragnehmer nicht ausdrücklich im Rahmen seiner Haftung anerkannt wurden.

Sämtliche Belastungen von Amts wegen werden als ein Zahlungsausfall betrachtet und ziehen die Anwendung der Bestimmungen nach sich, die im Fall des Zahlungsverzugs wirksam sind.

Einzig die kraft Gesetzes vorgesehenen Verrechnungen sind möglich.

9.4 – Änderung der Lage des Auftraggebers

Im Fall der Beeinträchtigung der Lage des Auftraggebers, die mit Finanzinformationen bestätigt und infolge eines Zahlungsverzugs bescheinigt wird, oder im Fall eines spürbaren Unterschieds zwischen der Finanzlage und den zur Verfügung gestellten Daten findet die Lieferung einzig im Gegenzug einer unmittelbaren Zahlung statt.

Im Fall des Verkaufs, der Abtretung, der Verpfändung oder der Einlage seines Geschäftsvermögens oder eines signifikanten Anteils seiner Vermögenswerte oder seiner Ausrüstung durch den Auftraggeber in eine Gesellschaft sowie im Fall der Nichteinhaltung der Zahlungsfristen oder der Nichtakzeptanz eines Wechsels binnen sieben Tagen nach seiner Zusendung behält sich der Auftragnehmer ohne die vorherige Zusendung einer Mahnung das Recht vor:

- den Rechtsverfall der Zahlungsfrist und folglich die fristlose Fälligkeit der in irgendeinem Rahmen geschuldeten Beträge festzustellen.
- sämtliche Lieferungen und Bearbeitungen auszusetzen.
- einerseits die Auflösung der Gesamtheit der laufenden Verträge zu bestätigen und andererseits den Einbehalt der überwiesenen Anzahlungen, der Werkzeuge und Teile bis zur Festsetzung der etwaigen Entschädigung vorzunehmen.

9.5 - Eigentumsvorbehalt

Für den Fall, dass der Auftragnehmer das Material neben seiner Arbeit liefert und als Verkäufer betrachtet werden kann, wird vereinbart, dass der Eigentumsübergang erst nach der vollständigen Begleichung der zahlbaren Beträge stattfindet. Die Arbeit wird als ein Fertigungsvertrag spezifischer Produkte aufgrund einer Leistungsbeschreibung betrachtet.

Ab der Lieferung der Produkte haftet der Auftraggeber jedoch für die einwandfreie Verwahrung und ist verpflichtet, dieselben zu versichern.

10 - WIRKSAMKEIT DES GESETZES ÜBER DIE EINBEZIEHUNG EINES SUBUNTERNEHMERS

Ist der geschlossene Vertrag Teil einer Kette von Werkverträgen im Sinne der Bestimmungen des Gesetzes Nr. 75-1334 vom 31. Dezember 1975 ist der Auftraggeber auf gesetzlicher Grundlage verpflichtet, die Genehmigung des Auftragnehmers durch seinen eigenen Auftraggeber zu erlangen. Ferner ist er verpflichtet, die Zahlungsbedingungen des Auftragnehmers von seinem eigenen Auftraggeber bestätigen zu lassen.

Tritt der Auftraggeber nicht als Endkunde ein, ist er verpflichtet, von demselben die Einhaltung der mit dem Gesetz aus dem Jahre 1975 vorgeschriebenen Formalitäten zu fordern.

Gemäß Artikel 3 dieses Gesetzes ist die mangelnde Präsentation oder Zulassung für den Auftraggeber mit der Unmöglichkeit verbunden, den Vertrag gegenüber dem Auftragnehmer geltend zu machen. Diese Unmöglichkeit bezieht sich insbesondere auf Beanstandungen in Verbindung mit etwaigen Übereinstimmungsfehlern mit der Leistungsbeschreibung. Gemäß diesem Artikel ist der Auftraggeber jedoch gegenüber dem Auftragnehmer, seinem Subunternehmer verpflichtet, seine vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen.

Der Auftraggeber ist im Übrigen verpflichtet, das Unternehmen anzumahnen, seinen Verpflichtungen gemäß dem Gesetz nachzukommen, sofern ihm das Vorhandensein eines Subunternehmens zur Kenntnis gelangt. In Ermangelung dessen kann derselbe in Anlehnung an Artikel 14-1 des Gesetzes aus dem Jahre 1975 haftbar gemacht werden.

Im Rahmen dieser Allgemeinen Bedingungen wird das Gesetz aus dem Jahre 1975 als internationales Polizeigesetz betrachtet, das über den Auftraggeber für die Endkunden unabhängig von ihrem Niederlassungsland wirksam ist.

11 – GEISTIGES EIGENTUM - VERTRAULICHKEIT

Der Auftragnehmer bleibt Eigentümer des geistigen Eigentums und des Know-how in Verbindung mit den Werkzeugen, Fertigungstakten oder Verfahren, die er einsetzt.

Die vollständige oder teilweise Beteiligung des Auftraggebers an den Werkzeugkosten zieht weder den Eigentumsübergang des Werkzeugs noch den Übergang des verbundenen geistigen Eigentums oder des Know-how nach sich.

Sämtliche Unterlagen, die dem Auftraggeber übermittelt werden, und insbesondere die technischen Unterlagen werden als vertraulich betrachtet, und der Auftraggeber verpflichtet sich, die betreffenden Informationen streng vertraulich zu behandeln.

12 - GERICHTSSTAND

Im Streitfall versuchen die Parteien gegebenenfalls unter Einbeziehung ihrer jeweiligen Berufsorganisationen, zu einer Versöhnung zu gelangen.

Erweist sich die Versöhnung als unmöglich, **wird der Streitfall dem Gericht im Amtsbezirk des Geschäftssitzes des Auftragnehmers angetragen.**

Diese Allgemeinen Bedingungen werden beim zuständigen Büro des Handelsgerichts Paris im Namen der UNION DES INDUSTRIES DE TRAITEMENTS DE SURFACES hinterlegt – Aktualisierte Fassung,